

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

Am 15. Januar 1990 erstürmten Bürgerinnen und Bürger die Stasi-Zentrale in Berlin-Lichtenberg und läuteten damit das endgültige Ende der DDR-Geheimpolizei ein. Am 5. Februar wählte die Volkskammer aus den oppositionellen Gruppen acht zusätzliche Minister ohne Geschäftsbereich und stellte die endgültige Auflösung des Stasi-Nachfolgers Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) unter zivile Kontrolle.

Die Erstürmung der Stasi-Zentrale von Bürgerinnen und Bürgern am 15. Januar 1990 läutete das endgültige Ende der Staatssicherheit ein. Die politische Entwicklung beschleunigte sich in diesen Wochen erneut. Freie Wahlen und Wiedervereinigung rückten in greifbare Nähe. In die Regierung Modrow traten am 5. Februar eine Bürgerrechtlerin und sieben Bürgerrechtler als Mitglieder des Ministerrats ein. Das erweiterte Kabinett fasste einen Beschluss, durch den die Auflösung der Staatssicherheit ziviler Kontrolle unterstellt und ein "Komitee zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit" gebildet wurde.

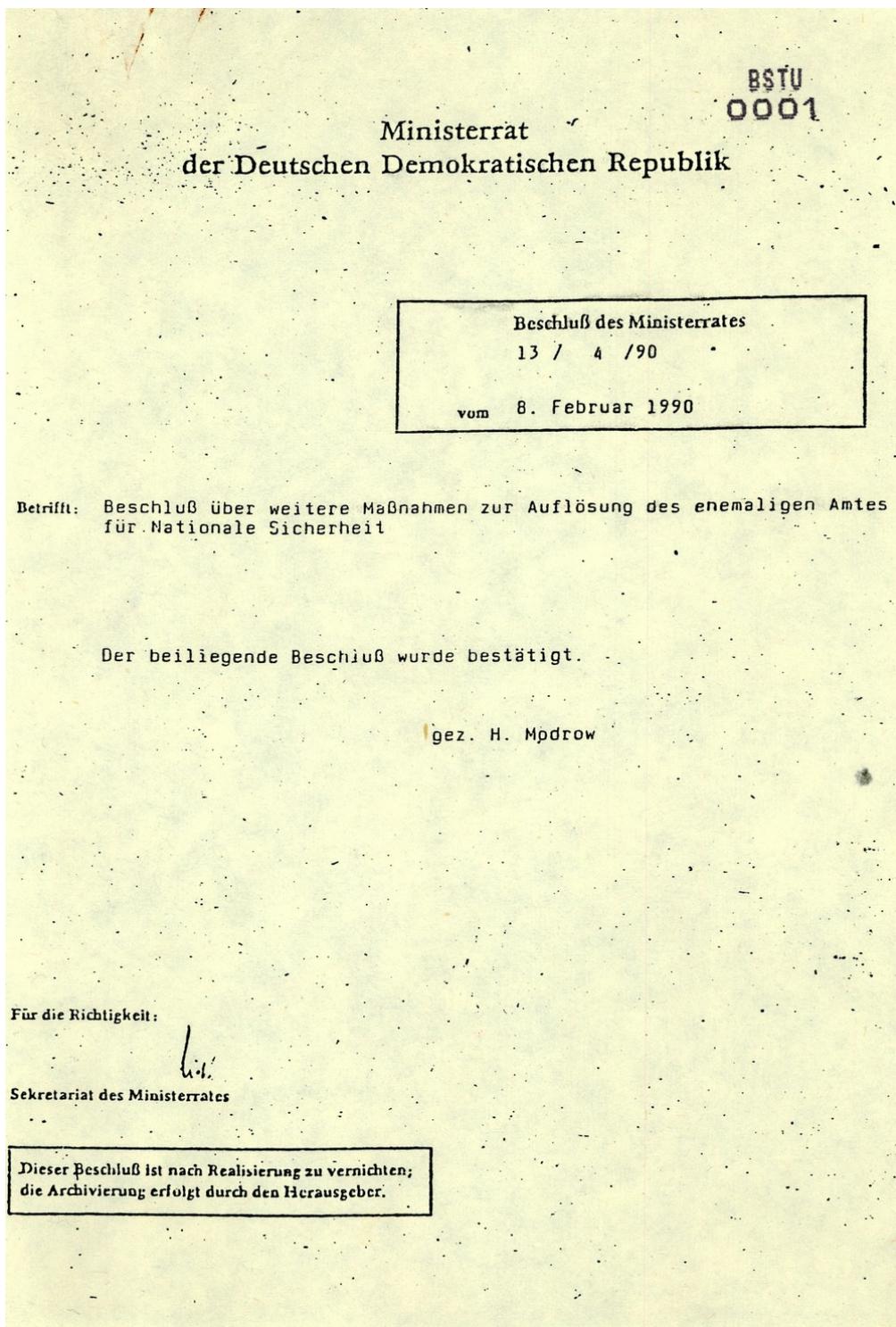
Drei Personen, die dafür vom Runden Tisch benannt worden waren (Werner Fischer von der Initiative Frieden und Menschenrechte, Georg Böhm von der Demokratischen Bauernpartei und als Beauftragter der Regierung Fritz Peter), wurden für diese Aufgabe mit "Regierungsvollmacht" ausgestattet. Zugleich wurde ein "Komitee zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit" als "Zentrales Staatsorgan" gebildet. Dessen Leiter, Günter Eichhorn, ein ehemaliger Abteilungsleiter im Finanzministerium, war über mehrere Jahre Inoffizieller Mitarbeiter des MfS (was damals unbekannt war). Das Komitee hatte die "Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten" des ehemaligen AfNS zu übernehmen. In der Anlage 4 des Dokuments wird für die ehemaligen (hauptamtlichen) Stasi-Mitarbeiter in begrenztem Maße die "Schweigepflicht" über ihre frühere Tätigkeit aufgehoben.

Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 23291, Bl. 1-12

Metadaten

Diensteinheit: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Datum: 8.2.1990
Zustand: Teilweise manuell Rechte: BStU
rekonstruiert Überlieferungsform: Dokument

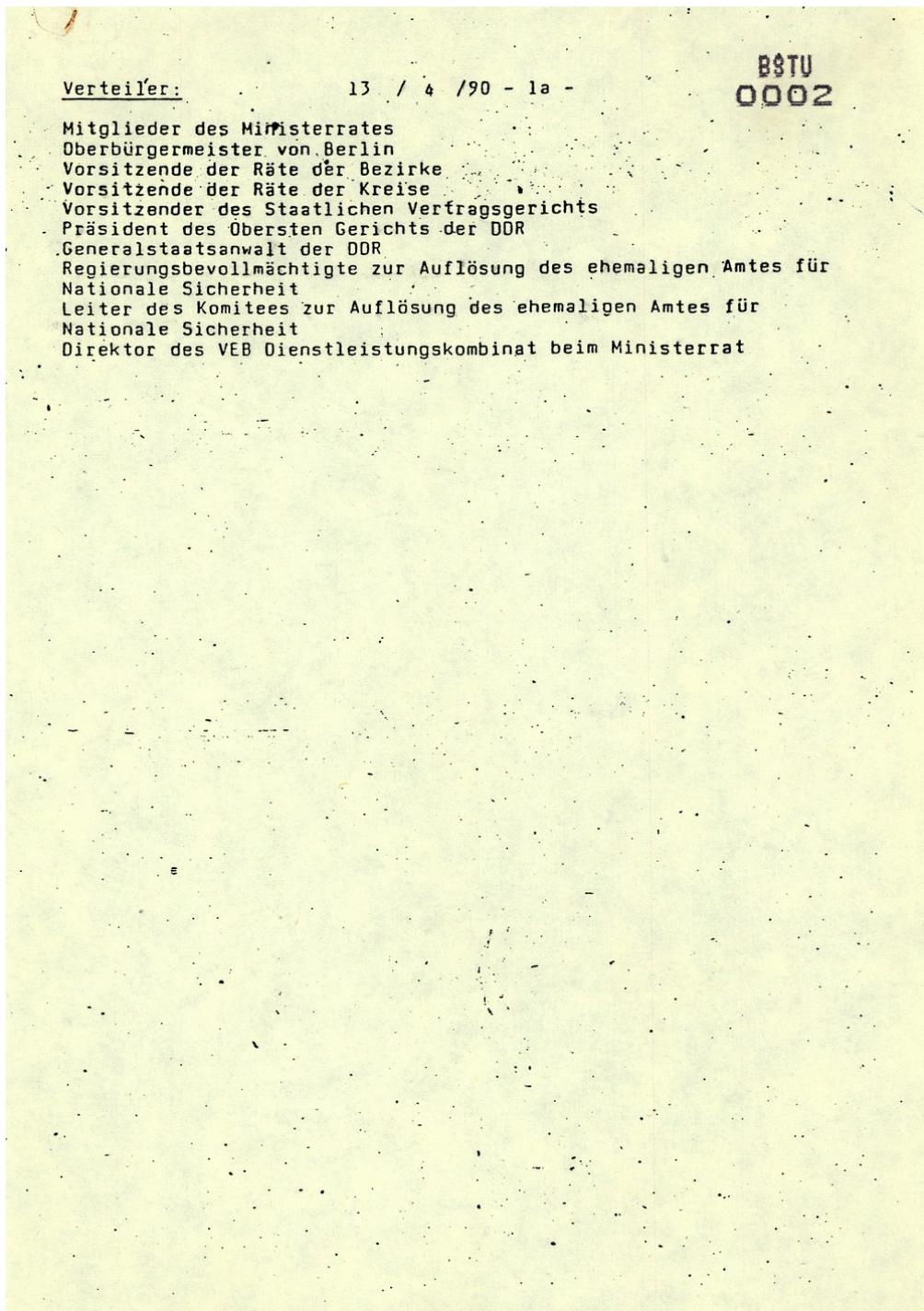
"Beschluß über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"



Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 23291, Bl. 1-12

Blatt 1

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"



Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 23291, Bl. 1-12

Blatt 2

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

Ministerrat 2 BSTU
Beschluß 0003

Über weitere Maßnahmen zur Auflösung des
ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit
vom 8. Februar 1990.

1. Die Leitung der weiteren Auflösung des ehemaligen Amtes
für Nationale Sicherheit wird mit Regierungsvollmacht
durch die Herren

Dr. Böhm, Georg
Vertreter des Runden Tisches

Fischer, Werner
Vertreter des Runden Tisches

Peter, Fritz
Regierungsbeauftragter

wahrgenommen.
Beratend ohne Stimmrecht nimmt teil
Dr. Forck, Gottfried
Vertreter des Runden Tisches
als ständiger Vertreter
Oberkonsistorialrat Schröter, Ulrich

2. Zur weiteren Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale
Sicherheit wird als Zentrales Staatsorgan ein Komitee
zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit
(nachfolgend Komitee genannt) gebildet.

3. Als Leiter des Komitees wird Herr Günter Eichhorn, bisher
Leiter des Arbeitsstabes zur Auflösung des ehemaligen Amtes
für Nationale Sicherheit, eingesetzt.

4. Der Leiter des Komitees wird durch die mit der Leitung
beauftragten Regierungsbevollmächtigten angeleitet und ist
ihnen und der Regierung rechenschaftspflichtig.

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

3

BSTU
0004

5. Bei der Bildung des Komitees, der inhaltlichen Bestimmung seiner Tätigkeit und seiner Organisation ist von den Grundsätzen (Anlage 1) auszugehen.

Dem Vorsitzenden des Ministerrates sind die Grobstruktur, die Anzahl der benötigten Planstellen und die Anforderungen für die finanzielle und materiell-technische Ausstattung zur Bestätigung vorzulegen.

6. Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist in Berlin. Es wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Vollmachten können erteilt werden.

7. Die Finanzierung des Komitees erfolgt aus dem Staatshaushalt.

8. Das Komitee übernimmt die Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit.

9. Den im Dienstleistungs-, Betreibungs- und Verwaltungsbereich des Gebäudekomplexes Normannenstraße beschäftigten ca. 140 Werk-tägigen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebäudekomplexes erforderlich sind, sind durch den VEB Dienstleistungskombinat beim Ministerrat mit Wirkung vom 1. Februar 1990 Arbeitsverträge nach dem Rahmenkollektivvertrag Einrich-tungen des Ministerrates anzubieten.

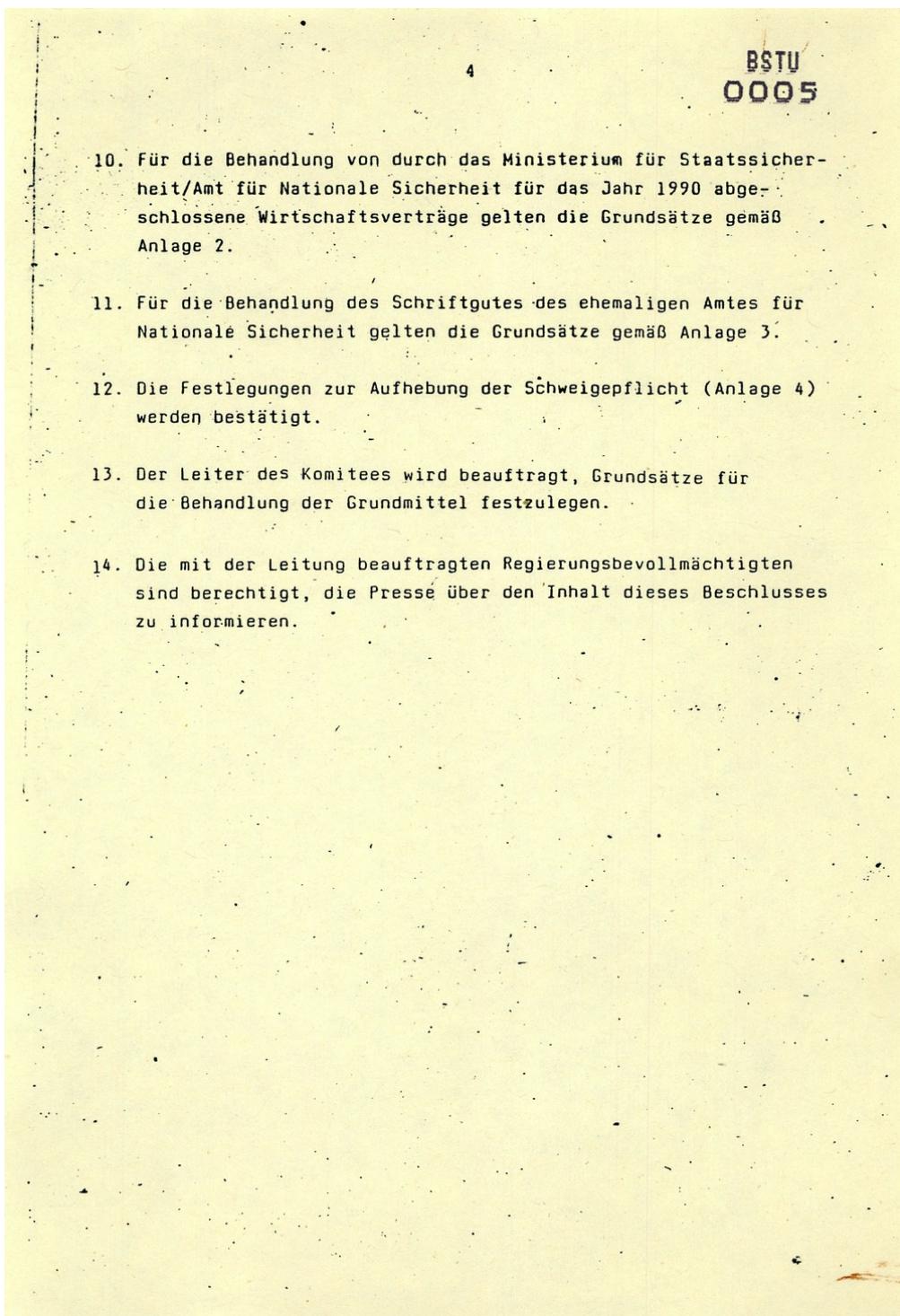
Die dafür erforderlichen Lohnfondsmittel und weiteren finan-zielten Aufwendungen sind dem Sekretariat des Ministerrates bereitzustellen.

Bei Rechtsträgerwechsel sind diese Arbeitskräfte objektgebunden durch den neuen Rechtsträger zu übernehmen.

Verantwortlich: Direktor des VEB Dienstleistungskombinat beim Ministerrat
Minister der Finanzen und Preise
Leiter des Komitees zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit

Termin: Februar 1990

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"



Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 23291, Bl. 1-12

Blatt 5

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

BStU
0006

5

Anlage 1

Grundsätze
zum Vorgehen zur weiteren Auflösung des ehemaligen Amtes für
Nationale Sicherheit

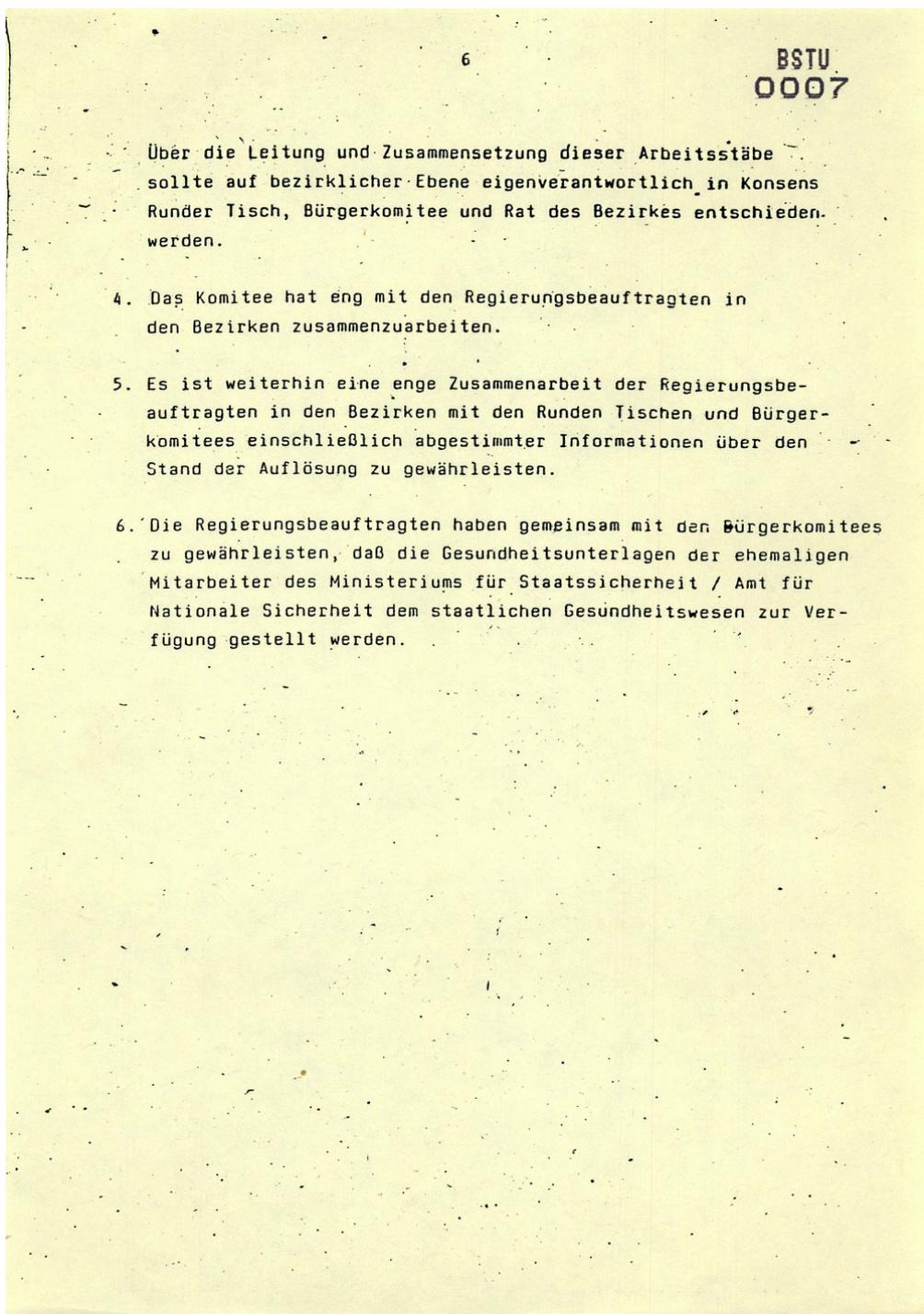
1. Das Komitee sollte vor allem folgende Bereiche umfassen:

- * Rechtsfragen einschließlich Rechtsnachfolge
- * Personalfragen/Sozialwesen (einschließlich der Führung von Entlassungsgesprächen)
- * Schriftgut/Archivwesen
- * Informatik
- * Materielle und finanzielle Probleme der Auflösung (gemäß bisheriger Aufgabenstellung der AG Eichhorn)
- * Kontrolle und Revision
- * Bürgereingaben
- * Öffentlichkeitsarbeit

2. Das Komitee wird aus vorhandenen Spezialisten, Personalschlüssen von den Vertretern des Runden Tisches und erforderlichenfalls aus entlassenen Spezialisten des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit gebildet.

Mitarbeiter für das Komitee sind durch zeitlich begrenzte Delegierungsverträge aus anderen zentralen Staatsorganen, Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen und durch Neueinstellung zu gewinnen.
Die Entlohnung der delegierten Mitarbeiter erfolgt aus den Mitteln des Komitees.
Für die Mitarbeiter finden die rahmenkollektivvertraglichen Regelungen für die Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane Anwendung.

3. Bis zur endgültigen Auflösung der ehemaligen Bezirksämter unterhält das Komitee Arbeitsställe in den Bezirken.
Diese übernehmen die Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten der ehemaligen Bezirks- und Kreisämter des Amtes für Nationale Sicherheit.
Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die materielle Sicherstellung der Arbeitsställe verantwortlich.

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

7. **BSTU**
0008 Anlage 2

Grundsätze
für die Behandlung von durch das Ministerium für Staatssicherheit/
Amt für Nationale Sicherheit für das Jahr 1990 abgeschlossene
Wirtschaftsverträge

1. Die materiellen Fonds und die für 1990 bisher vorgesehenen Bilanzanteile des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit sind zu sperren.

Verantwortlich: Vorsitzender des Wirtschaftskomitees
Termin: sofort

2. Für mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit abgeschlossenen Wirtschaftsverträge gilt bis zum 31. 3. 1990 ein Liefer- und Leistungsstopp. Das gilt nicht für

- weiterzuführende Investitionsvorhaben, für die eine objektbezogene Kontrolle organisiert wird,
- lebens- und versorgungswichtige Lieferungen und Leistungen (z.B. Elektroenergie, Gas, Kohle, Wasser, Treib- und Schmierstoffe, Nahrungsgüter, Nachrichtenleistungen, Wäschereileistungen, stadtwirtschaftliche Entsorstellungen) zur technischen Betreibung vorhandener Objekte,
- Wirtschaftsverträge, bei denen ein Vertragseintritt gemäß Ziffer 3 erfolgt.

Entscheidungen über die Weiterführung von Investitionsvorhaben trifft der Vorsitzende des Wirtschaftskomitees auf Antrag des Leiters des Komitees.

Die Adressaten des Liefer- und Leistungsstopps sind zu informieren.

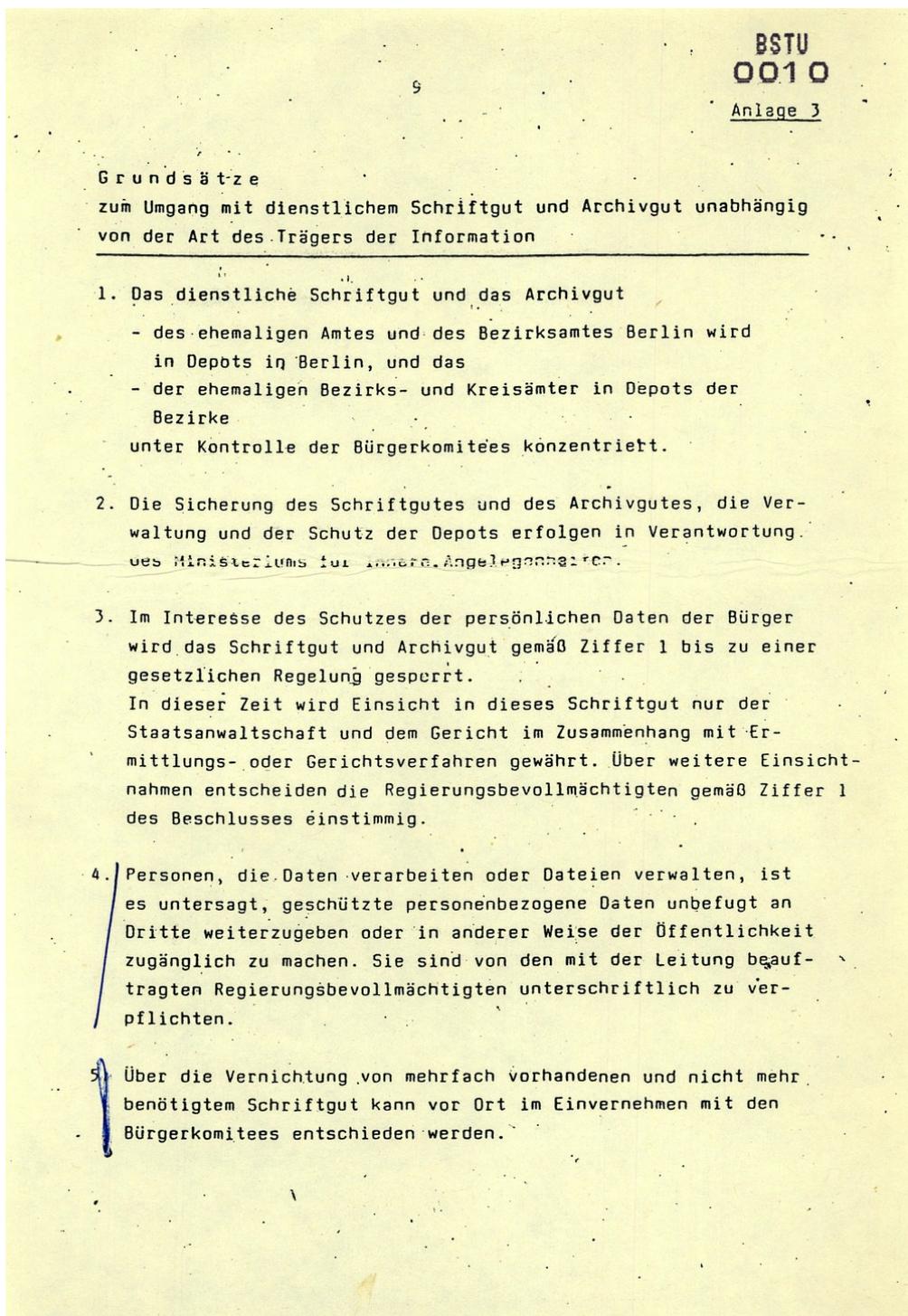
Verantwortlich: Minister
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise
Termin: sofort

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

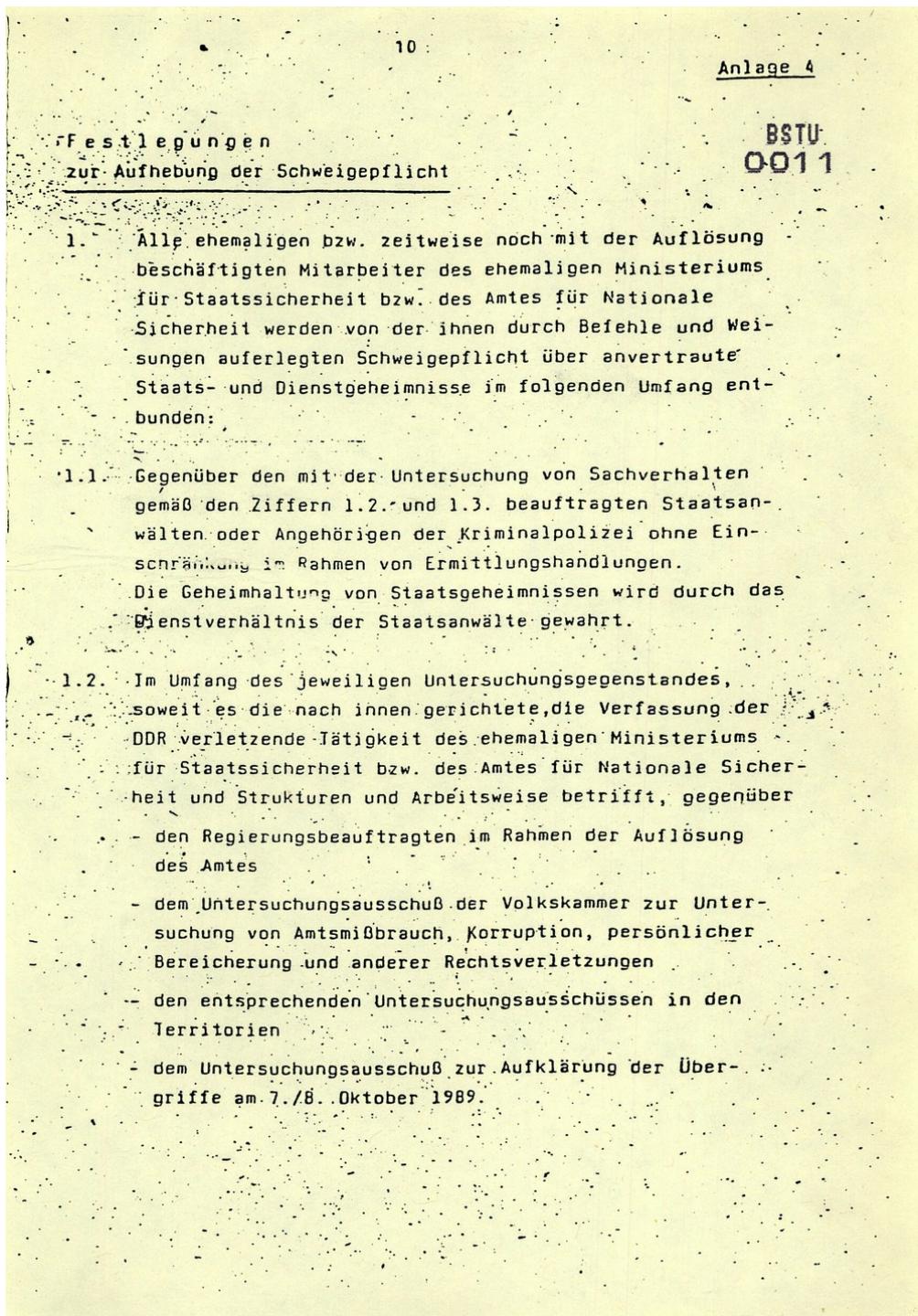
8

BSTU
0009?

3. Bis zum 31. 3. 1990 sind
 - aus dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit ausgegliederte Wirtschaftseinheiten
 - die bewaffneten Organe und Staatsorgane, an die Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit übergeleitet wurden,berechtigt, im Rahmen der ihnen bestätigten Fonds in abgeschlossene Wirtschaftsverträge einzutreten. Soweit ein Vertragseintritt gegenüber dem Vertragspartner bis zum 31. 3. 1990 nicht erklärt wird, gelten die Wirtschaftsverträge als aufgehoben.
4. Die bewaffneten Organe und Staatsorgane, an die Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit übergeleitet wurden, haben die dafür erforderlichen Bestände an Technik, Bewaffnung und Ausrüstung revisionssicher zu übernehmen und im Rahmen ihres für 1990 geplanten bzw. für die Folgejahre zu planenden Bedarfs versorgungs- und planwirksam zu machen.
Verantwortlich: Minister und Leiter der zuständigen Staatsorgane
5. Notwendige Vertragsänderungen und -aufhebungen erfolgen sanktionslos.
6. Entstandene Aufwendungen gemäß § 79 des Vertragsgesetzes aus Maßnahmen nach den Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind durch die Wirtschaftseinheiten revisionssicher nachzuweisen und bis zum 31. 12. 1990 durch den Staatshaushalt auszugleichen.
Die Antragstellung hat an das Komitee zu erfolgen, das darüber entscheidet.
7. Die Ziffer 16, erster Anstrich des Ministerratsbeschlusses vom 14. 12. 1989 (6/18a/89) wird aufgehoben.

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

"Beschluss über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"



Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 23291, Bl. 1-12

Blatt 11

"Beschluß über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit"

11

BSTU
0012

1.3. soweit es die nach innen gerichtete, die Verfassung der DDR verletzende Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit und Strukturen und Arbeitsweise betrifft, gegenüber

- dem zentralen Runden Tisch,
- seiner Arbeitsgruppe Sicherheit und
- den Runden Tischen der Kreise und Bezirke.

1.4. Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten erfolgt.

2. Alle ehemaligen bzw. zeitweise mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit sind weiterhin zur Geheimhaltung ihren anvertraut gewesenen Staatsgeheimnissen, sofern sie die mit der Verfassung der DDR in Übereinstimmung stehende frühere geheimdienstliche oder nachrichtendienstliche Tätigkeit betreffen, verpflichtet. In Zweifelsfällen sind die Leiter der Dienststellen der Militärstaatsanwaltschaft berechtigt, zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.

3. Diese Festlegungen berühren nicht das Aussageverweigerungsrecht gemäß der Strafprozeßordnung der DDR.